

Satzung

der

Hamburger Volksbank Stiftung

Präambel

Die ersten Genossenschaften sind Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem Gedanken der solidarischen Selbsthilfe entstanden, der bis heute auch unser Selbstverständnis prägt.

Eine Weiterentwicklung dieser genossenschaftlichen Leitidee ist die Gründung der Hamburger Volksbank Stiftung.

Der breit angelegte Stiftungszweck ermöglicht der Hamburger Volksbank Stiftung und den unter ihrem Dach vereinten Unterstiftungen, auf vielfältige Art dem Förderzweck in der Region nachzugehen.

Mit der Errichtung wird darüber hinaus die tiefe Verbundenheit der Hamburger Volksbank zur Metropolregion Hamburg und den Menschen, die in ihr Leben, deutlich.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hamburger Volksbank Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Kunst und Kultur, der Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege,
 - b) der Wissenschaft, der Bildung und Ausbildung,
 - c) des Sports,
 - d) der Heimatpflege,
 - e) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - f) der Jugend- und Altenhilfe,
 - g) des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - h) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Stiftung muss jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung vorrangig verfolgt werden.

- (2) Die Stiftung fördert die vorgenannten Zwecke durch eigene Vorhaben und direkte Zuwendungen sowie durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen und an juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Pflege und Erhaltung von beispielsweise Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen,
 - b) die Förderung kultureller Einrichtungen, wie beispielsweise Theater, Museen, Opernhäuser,
 - c) die Förderung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen,
 - d) die Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler für deren künstlerische Arbeiten,
 - e) die Förderung von Forschungsprojekten und Forschungsvorhaben,
 - f) die Förderung von Sportvereinen,
 - g) die Förderung der Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern,
 - h) die Zahlung von Zuschüssen oder Vergabe von Stipendien für Auszubildende und Studenten
 - i) die Zahlung von Zuschüssen für Tierheime oder Tierschutzorganisationen,

möglichst in der Metropolregion Hamburg. Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch Zuwendung von Geld, Bezahlung von Personal oder die Durchführung eigener Projekte, wie Ausstellungen oder Konzerte. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu ver-

wirklichen. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein. Die Vergabekriterien für die Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle der Abänderung

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke sein.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Zuwendungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Mit der Auflage kann die Förderung eines bestimmten Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Ziffer 1 vorgegeben werden.
Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen sind zulässig, sofern der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt hierzu Richtlinien erlässt und die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 6

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand der Hamburger Volksbank bestimmt bis zu fünf Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds eintreten. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen alle Stiftungsvorstandsmitglieder, außer dem Abzuberufenden, zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, durch Beschlussfassung eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft, wenn das Vermögen der Stiftung 500.000,00 € übersteigt; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge der Stiftung. Er soll dabei die Vorschläge des Stiftungsrates berücksichtigen. Er kann Schwerpunkte für die in § 2 Absatz 1 genannten Förderzwecke bilden.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Stiftungsvorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig, wenn alle Vorstandmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Sprecher - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.

§ 11

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson berufen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Vorstand kann ein Stiftungsratsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Weiterhin wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat kann dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung der Erträge unterbreiten. Er unterstützt und berät den Vorstand und wirbt in der Öffentlichkeit für die Unterstützung der Stiftung.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 14

Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg,

Dr. Reiner Brüggelstrat

Dr. Thomas Brakensiek

Thorsten Rathje

Matthias Schröder